

10/SN-300/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	95-GE / 1998
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13.10.98 30

Dr. Scheffler

Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien



Internationales  
Studentenhaus  
Gemeinnützige  
Gesellschaft m.b.H.  
A-6020 Innsbruck  
Rechengasse 7  
Tel 0 512 / 501-0

9. Oktober 1998  
GF

***Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz 1986 - BGBl. 291/1986 (geändert durch Bundesgesetz BGBl. 342/1993) geändert wird.***

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Einleitend möchten wir mit grundsätzlichen Vorbemerkungen wichtige Hintergründe für die Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird, festhalten:

Das Bundesgesetz über das Wohnen im Studentenheim BGBl. 291/1986 und BGBl. 342/1993 hat sich seit seiner Einführung außerordentlich bewährt und sehr vorteilhafte Ergebnisse, sowohl für die Studierenden als auch für die Heimträger gebracht und sehr viele Bereiche außer Streit gestellt.

Weiters ist grundsätzlich darauf Bedacht zu nehmen, daß mehr Flexibilität aufgrund der sich ändernden Anforderungen des studentischen Lernens an den Universitäten erforderlich ist. Gerade der europäische und internationale Studentenaustausch stellen wesentliche organisatorische Erschwernisse dar und verlangen eine konsequente Betriebsführung der Heimträger, verbunden mit vermehrter, intensiverer Betreuung der Studierenden.

Die soziale Betreuung der Heimbewohner ist in den letzten Jahren zu einer wichtigen Aufgabe geworden. In sozialen Notlagen, bedingt durch die Familiensituationen, wie Scheidung der Eltern, soziale und finanzielle Probleme der Kinder von Alleinerziehern, Konkurse, Arbeitslosigkeit und schwere Erkrankungen oder tödliche Unfälle der Familienerhalter, gewähren vielfach ausschließlich die Heimträger unentbehrliche Hilfestellungen.

Ebenso ist festzuhalten, daß den Heimträgern per Gesetz eine kostendeckende Kalkulation vorgeschrieben ist, andererseits wird statt der überall propagierten „Deregulierung“ bei privaten Einrichtungen eine kaum erträgliche „Reglementierung“ vorgesehen, die weitgehend mit einem unvermeidlichen Anstieg des Verwaltungs- und Kostenaufwandes verbunden ist.

Dafür sind bis dato keine zusätzlichen Mittel oder soziale Förderungen bereitgestellt worden, wie z.B. bei der technischen Ausstattung der Vernetzung der Heime mit den Universitäten mit Internet, was heute zwar Standard wäre, aber die Kosten vielfach von den Heimträgern und den Studierenden nicht aufgebracht werden können.

Die vorliegende Fassung sieht Regelungen vor, die

- einem massiven Eingriff in die Rechte der Heimträger und
- eine nicht vertretbare Einflußnahme auf bestehende Vereinbarungen darstellen.

Landesgericht als  
Handelsgericht Inns-  
bruck, FN 33 95 6K •  
UID Nr. ATU 317 18 004  
DVR Nr. 0860859

Bankverbindungen:  
Landes-Hypotheken-  
bank Tirol, BLZ: 57 000,  
Kto. Nr.: 200 131 001 •  
Tiroler Sparkassen AG,  
BLZ: 20 503, Konto  
Nr. 1300-003 009



Beide Vorgangsweisen sind entschieden abzulehnen; dies ist wie folgt zu begründen:

- Bereits bisher waren die Plätze in den Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, vom Heimträger auf der Grundlage des Widmungszweckes unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit zu vergeben.
- Nach dem Entwurf zum § 11 Abs. 1 bzw. dem neu eingefügten Satz sind nun Bezieher von Schüler- bzw. Studienbeihilfen vor den anderen Studierenden aufzunehmen.
- Damit wird den Heimträgern zwingend vorgegeben, wie bzw. in welcher Reihenfolge sie über ihr Eigentum (ihre Heimplätze) zu verfügen haben. Eine Eigentumsbeschränkung, die in jeder Hinsicht mehr als bedenklich scheint.
- Offensichtlich ist auch dem Verfasser des Gesetzesentwurfes beim Abfassen der Erläuterungen bewußt geworden, daß mit dieser Bestimmung im Falle eines Gesetzesbeschlusses ein Eigentumseingriff normiert wird, der die Heimträger an den Rand der freien Verfügbarkeit drängt. Nur so ist zu verstehen, daß nach den Erläuterungen ein Gestaltungsspielraum verbleiben sollte („Bezieher von Schüler- bzw. Studienbeihilfen sind bei der Vergabe von Heimplätzen zu bevorzugen, sofern dies im Rahmen des den Heimträgern zustehenden Gestaltungsspielraumes möglich ist.“). Es besteht sohin ein schwerwiegender Widerspruch zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen, den es nach den angezeigten Bedenken beim Gesetzestext zu reparieren gilt.  
Ungeachtet dessen kann jemand, der kein Bezieher einer Schüler- oder Studienbeihilfe ist, ebenfalls sozial bedürftig sein. Soll es nun an ihm gelegen sein, auch alle seine mitunter höchstpersönlichen Daten offen zu legen, um diesen Nachweis zu erbringen? Ein Vorgang, der in datenschutzrechtlicher Hinsicht eingehend zu hinterfragen wäre.  
Im übrigen steht bereits nach der geltenden Rechtslage der Heimvertretung die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Reihung der Ansuchenden auf Aufnahme in ein Heim nach den Kriterien gemäß § 11 aufgrund der für die Aufnahme maßgebenden Unterlagen zu (sh. § 8 Abs. 1 Z.4).

Nach der Inkrafttretungsbestimmung sollten die neuen Regelungen ab 1. September 2000 auch auf jene Verträge anzuwenden sein, die zum 1. September 1999 bereits bestehen. Auch wenn in den Erläuterungen eine gegenteilige Aussage getroffen wird, so ist nach dieser Bestimmung ein Eingriff in bestehende Verträge nicht auszuschließen. Da aber eine gestaltende Einflußnahme auf ein laufendes Rechtsgeschäft in keiner Weise vertretbar und demnach auch nicht gerechtfertigt scheint, sollte auch diese Bestimmung dahingehend repariert werden, daß Verträge, die zum Inkrafttretungszeitpunkt (bereits) Bestand haben, von den Neuerungen ausgenommen bleiben.

Daneben ist zu einzelnen Bestimmungen festzuhalten:

**Zu 2 (§ 5 Abs. 3):**

Der 2. Satz: „Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Jahre.“ sollte entfallen.

Begründung: In Österreich stehen ausreichend Heimplätze zur Verfügung und ausreichende Sicherheiten die im Gesetz gegeben sind.

Die Praxis der letzten Jahre zeigt, daß für die Studierenden damit die Flexibilität eingeschränkt wird; zusätzliche Belastungen auftreten und für die Heimträger ein wesentlicher Verwaltungsaufwand gegeben ist.

**Zu 3 (§ 5 Abs. 4):**

Der Wegfall des §5 Abs. 4 des Studentenheimgesetzes hat direkte Auswirkungen auf die derzeit bestehende Regelung in unserem Heim in Innsbruck.

Seitens der Gesellschafter wird die Meinung vertreten, daß vermehrt erstsemestrigen Studierenden durch die Bevorzugung bei der Heimplatzvergabe das Problem der Wohnungssuche verringert werden kann und damit der Start an der Universität erleichtert wird.

In Absprache mit der Heimvertretung wird jedoch für eine bestimmte Zahl an Heimbewohnern die Aufenthaltsdauer im Heim verlängert. Damit können insbesondere soziale Härtefälle vermieden werden. Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich bewährt, weshalb der Absatz 4 nicht gestrichen werden sollte.



**Zu 5 (§ 5a):**

Diese vorgeschlagene Formulierung ermöglicht keine vorausschauende Wirtschaftlichkeit und führt mittelfristig zur Belastung der jeweiligen Bewohner des Heimes, weil auf absehbare Auslastungsschwächen nicht reagiert werden kann, aber auch Bewerber von Gastverträgen kann eine derart späte Entscheidungsfrist nicht zugemutet werden.

Es wird daher vorgeschlagen:

„Wenn vorhersehbar ist, daß ein Studentenheim ein Monat vor Semesterbeginn mangels Nachfrage nach Ganzjahresplätzen nicht ausgelastet sein wird....“.

**Zu 6 (§ 7 Abs. 4):**

Hier wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Vorsitzenden der Heimvertretungen der Heime eines Heimträgers können jährlich einen Sprecher der Heimvertretungen und einen Stellvertreter wählen. Diese müssen ordentliche studierende Bewohner eines Studentenheimes des jeweiligen Heimträgers sein.“

Begründung: Es soll den Heimvertretungen ausdrücklich frei stehen, einen Sprecher zu wählen oder nicht. Sprecher muß ein ordentlicher Studierender sein, der voraussichtlich im jeweiligen Studienjahr auch in einem Studentenheim des jeweiligen Heimträgers wohnt. Darüberhinaus muß aufgrund des Datenschutzgesetzes auch für diese Studentenverteter die Verschwiegenheitspflicht wie für die Heimvertretung gemäß § 8 Abs. 3 gelten.

**Zu 7 (§ 8 Abs. 4):**

Letzter Satz scheint entbehrlich, da bereits nach der geltenden Rechtslage der Heimvertretung eine Einsichtnahme in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen, der von ihm vertretenen Heime, durch ein beauftragtes Mitglied, allenfalls unter Beiziehung eines hiezu beruflich befugten Sachverständigen, möglich ist (sh. § 8 Abs. 1 Z.3).

Begründung: Es kann weder Aufgabe noch Kontrollrecht sein, daß ein Heimvertreter in die Gesamtgebarung eines Heimträgers über Bauvorhaben, Investitionen, Personalkosten etc. Einsicht nimmt. Dabei kann es sich ausschließlich um die Betriebsgebarung des einzelnen Heimes handeln. Ebenso würden andere Regelungen Eingriffe in die wirtschaftliche Autonomie und Geschäftsführung bedeuten, zumal Studentenvertreter in der Regel ihre Funktion höchstens 1 bis 2 Semester ausüben.

Zusätzlich muß festgehalten werden, daß es sich dabei nur um eine informelle Tätigkeit handeln kann und naturgemäß bei datengeschützten Unterlagen die Vertraulichkeit gewährt werden muß. Derart starke Eingriffe in die wirtschaftlichen Agenden bedeuten jedenfalls erfahrungsgemäß Mehrkosten und Behinderungen im Betriebsablauf. Ebenfalls zeigt die Erfahrung, daß viele Studierende einen Einblick in ihre Unterlagen durch Kollegen ablehnen.

**Zu 8 (§ 11 Abs. 1):**

Hier soll klargestellt werden: „Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, sind vom Heimträger auf der Grundlage seines Widmungszweckes....“.

**Zu 9 (§ 12 Abs. 3):**

Enthält zusätzliche Regelungen zu den Kündigungsfristen. Diese Regelungen scheinen im Hinblick auf den verbleibenden Gestaltungsrahmen zwischen Heimträger und Heimbewohner zu überbestimmt. Vielmehr sollte es allein den Vertragsparteien überlassen bleiben, allfällige wichtige Aufkündigungsmomente und -fristen selbst (autonom) festzulegen und nicht gesetzlich vorzugeben.

Weitere Begründung: Diese kurzfristigen Kündigungsmöglichkeiten können wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtgebarung eines Studentenheimes haben, wenn diese kurzfristigen Kündigungsmöglichkeiten von den Studenten vermehrt geltend gemacht werden (z.B. Student kündigt seinen Heimplatz für 2 Monate, da er ein Praktikum außerhalb des Studienortes absolvieren muß), zumal es nicht immer gelingen wird, einen Heimplatz während eines Studienjahres kurzfristig neu zu besetzen (andere Ausgangslage für Vermieter als am allgemeinen Wohnungsmarkt):

Nach Auffassung der ho. Abteilung sind auch Ausbildungsdienste und ein Wechsel des Studienortes als wichtige Gründe zu streichen, da diese in der Regel bereits zu Beginn eines Semesters bekannt sein müßten und daher den Heimleitungen rechtzeitig bekanntgegeben werden können.



**Zu 10 (§ 15 Abs. 2):**

Die Frist für das Inkrafttreten des Heimstatutes nach dessen Änderungen ist zu lange und stellt somit eine Beschränkung für eine flexible Betriebsführung dar, insbesondere wenn wirtschaftliche oder organisatorische Gründe die Änderung bedingen.

Daher wird folgende Ergänzung der Regelung vorgeschlagen: „Das beschlossene Heimstatut wird mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn dieses vor Ende des vorangegangenen Studienjahres beschlossen wurde und den Studierenden vor der Unterzeichnung des Benützungsvertrages zur Kenntnis gebracht wurde.“

**Zu 13 (§ 17b):**

Folgender Vorschlag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird befürwortet: „Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat die Investitionsabsichten der Heimträger zu erfassen und unter Bedachtnahme auf den Bau- und Ausstattungszustand sowie unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Nachfrage an Heimplätzen in einer vierjährigen Vorschau im Rahmen des Budgetprogrammes der Bundesregierung darzustellen. Die Vertreter der Heimträger sind berechtigt, Vorschläge für die Gestaltung des Heimplatzangebotes der jeweiligen Hochschulstandorte zu erstellen und beratend tätig zu werden“.

Begründung: Die Heimträger arbeiten langfristig in ihren Heimen und an ihren Standorten und können auf in kurzen Abständen sich ergebende Änderungen reagieren, während die Österreichische Hochschülerschaft durch die kurzen Amtsperioden und Ferienzeiten der Funktionäre kaum einen Gesamtüberblick erhält.

**Zu 14 (§ 20, 20a, 20b und c):**

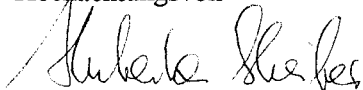
Hier sollte ein neuer § 20 b eingefügt werden: „Körperschaften, die im Sinne dieses Bundesgesetzes als Studentenheimträger gelten, sind im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes gemeinnützig tätig im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Hier sollte ein neuer § 20 c eingefügt werden: „Studentenheime sind vom Wirkungsbereich des Arbeitsinspektoratsgesetzes ausgenommen.“

Begründung: Erziehungseinrichtungen, die sich hauptsächlich mit außerschulischer Erziehung bestimmter Personen oder Personengruppen befassen, wie Schülerheime, Studentenheime, Internate haben aufgrund ihres sozialen und gemeinnützigen Auftrages einen umfassenden Aufgabenbereich und Erziehungstätigkeit im Sinne des öffentlichen Interesses zu erfüllen. Vorschriften, die normalerweise unternehmerisch tätige und wirtschaftlich interessierte Betriebe betreffen, bedeuten aufgrund des Fehlens der Gewinnorientiertheit beachtliche Erschwernisse und Kosten und behindern die geforderte flexible Tätigkeit der Gesellschaften bzw. Vereine und Mitarbeiter.

Aus all diesen Gründen hält die Internationale Studentenhaus gemeinnützige Gesellschaft m.b.H abschließend fest, daß derzeit eine Novellierung des STHG 1986 weder erforderlich ist, noch durch die vorgeschlagenen Änderungen zwingend ist. Es muß insbesondere Bedacht genommen werden, daß Verwaltungs- und Organisationskosten dadurch nicht erhöht sondern verringert werden sollen und die Flexibilität aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen erweitert wird.

Hochachtungsvoll



Dir. Mag. Huberta Scheiber  
[Geschäftsführer]

